

Dienststelle
Staatsministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

Referat 13

Bearbeiter

Durchwahl
Telefon: +49 351 564

Aktenzeichen

Dresden,
5. Januar 2024

IMAG Transparenzplattform

Bitte um Benennung von E-Mail-Adressen der nachgeordneten Behörden für den Antragseingang über die Transparenzplattform

Am 1.1.2023 ist das Sächsische Transparenzgesetz (SächsTranspG) in Kraft getreten. Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SächsTranspG ist der Freistaat Sachsen verpflichtet, bis zum 31.12.2025 eine Transparenzplattform zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Auf dieser haben alle transparenzpflichtigen Stellen künftig bestimmte Unterlagen (siehe § 8 SächsTranspG) eigenverantwortlich zu veröffentlichen.

Zusätzlich können natürliche oder juristische Personen – wie schon bisher seit Inkrafttreten des SächsTranspG – einen individuellen Antrag auf Zugang zu behördlichen Aufzeichnungen stellen. Der Antrag ist bislang direkt an die transparenzpflichtige Stelle zu richten. Mit Inbetriebnahme der Transparenzplattform soll es möglich sein, den Antrag alternativ auch über die Plattform zu stellen (siehe § 10 Abs. 1 SächsTranspG). Der Antrag wird dann über die Plattform an die transparenzpflichtige Stelle weitergeleitet.

Mit der Errichtung der Transparenzplattform ist ein Aufbaustab beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung betraut. Das vom Aufbaustab erarbeitete Fachkonzept sieht vor, dass die Weiterleitung bei der Plattform eingegangener Anträge an die jeweilige transparenzpflichtige Stelle automatisiert per E-Mail erfolgen soll. Für jede transparenzpflichtige Stelle muss daher systemseitig eine E-Mail-Adresse hinterlegt werden, an die die Anträge übermittelt werden sollen. Welche E-Mail-Adresse hierbei verwendet werden soll, liegt im Ermessen der transparenzpflichtigen Stelle. Einheitliche Vorgaben hierfür sind seitens des Aufbaustabs nicht geplant. Es kann allerdings nach derzeitigem Stand nur jeweils eine E-Mail-Adresse für jede transparenzpflichtige Stelle berücksichtigt werden.

Der Aufbaustab hat alle Ressorts – so auch das SMWA – gebeten, mitzuteilen, welche E-Mail-Adressen für das jeweilige Staatsministerium und die nachgeordneten Behörden (bei denen es sich um eigenständige transparenzpflichtige Stellen handelt), bei der Plattform hinterlegt werden sollen. Die Mitteilung soll bis zum 31. Januar 2024 erfolgen.

Referat 21 (für ZEFAS), Referat 41 (für DiAS), Referat 46 (für das OBA) und Abteilung 5 (für das LASuV) werden daher gebeten, jeweils für die nachgeordnete Behörde in ihrem Zuständigkeitsbereich eine entsprechende E-Mail-Adresse an das federführende Referat 13 zu übermitteln.
